

Völlig legal: Einkaufsbummel mit der Maschinenpistole

Von Wolfgang Dicke, GdP-Waffenexperte

Man glaubt es nicht: beim Einkaufsbummel in der City eine Maschinenpistole oder ein Sturmgewehr mitzunehmen, ist völlig legal. Die Waffe muss nur einige technische Bedingungen erfüllen: Die Bewegungsenergie der Geschosse (6 mm Softair-Plastikkugeln) darf höchstens 0,5 Joule ausmachen, dann handelt es sich nämlich rechtlich um Spielzeug – und nicht um Kriegsgerät. Ausdrücklich: nicht nur Erwerb und Besitz sind erlaubt, sondern auch das Führen in der Öffentlichkeit. Doch wer erkennt, ob es sich um ein „Spielzeug“ oder eine echte Waffe handelt? Das schaffen nicht mal Fachleute. Ein unhaltbarer Zustand, weil das Drohpotential des „Spielzeugs“ allemal ausreicht, um Angst und Schrecken zu verbreiten oder um in einer Bank Geld abzuheben, ohne dort ein Konto zu haben.

Damit aber nicht genug des gefährlichen Unsinn: Bei der Bundesregierung weiß die Rechte nicht, was die Linke tut. Im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums wird das Drohpotential solcher Gegenstände, die dem Anschein nach Kriegswaffen sind, völlig anders bewertet als vom Bundeswirtschaftsministerium. Das muss man erklären.

Alte Rechtslage

Ach, wie war es ehemals mit dem Waffengesetz so bequem: gemäß § 37 des alten Waffengesetzes waren Besitz und Führen von automatischen Selbstladewaffen (Kriegswaffen) und von Schusswaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorriefen, verboten, auch wenn sie unbrauchbar gemacht worden waren. Diese Bestimmung ist mit dem neuen Waffengesetz vom 1. April 2003 weggefallen. Seither gibt es auf dem Markt einen regelrechten Boom an Waffen im Military-Look. Und da wird es kompliziert.

Die Maschinenpistole als Spielzeug

Es ist paradox: viele der Kunststoff-Imitate von Maschinenpistolen und Sturmgewehren kommen aus Japan. Dort ist der private Waffenbesitz so gut wie verboten, nicht jedoch der Besitz von Nachbildungen, sei es aus Plastik oder sogar aus Metall und Holz (für Gewehrschäfte). Diese Produkte und natürlich auch solche aus anderer Herkunft überschwemmen seit Monaten den Markt und finden reißenden Absatz. Technisch gesehen handelt es sich vielfach um so genannte Softair-Waffen, die kleine Plastikkügelchen im Kaliber von 6 mm verschießen. Die Mündungsenergie liegt zwischen 0,3 und 0,5 Joule, das ist weit weniger als bei einem Luftgewehr. Es ist also nicht die Gefährlichkeit der Geschosse, die Anlass zur Sorge gibt, sondern das Drohpotential, weil es sich um exakte Nachbildungen bekannter Maschinenwaffen handelt. So ist die Maschinenpistole MP 5 ebenso zu bekommen wie das neue Sturmgewehr der Bundeswehr, das G 36.

Das Bundeskriminalamt hat am 18. Juni 2004 einen Feststellungsbescheid veröffentlicht, der diese Waffen als Spielzeug definiert. Auf der Internetseite der Bayerischen Polizei heißt es dazu: „Alle diese Waffen, deren Mündungsenergie des Geschosses unter 0,5 Joule liegt (also der größte Teil der im Handel erhältlichen Softair-Waffen), sind wieder frei erhältlich, es gibt keine Altersgrenze, und auch das Mitführen in der Öffentlichkeit ist (leider) wieder erlaubt“. Damit bezieht sich die bayerische Polizei auf die im neuen Waffengesetz festgelegte Grenze von 0,08 Joule, die Spielzeug von Waffen abgrenzen soll. Diese Grenze hatte aber keinen Bestand. Sie wurde mit dem Feststellungsbescheid des BKA wieder auf 0,5 Joule angehoben.

Das Bundeskriminalamt unter dem Dach des Bundesinnenministeriums hat formal völlig korrekt gehandelt. In dem Feststellungsbescheid heißt es, dass mit der neuen Grenze der Geschossenergie von 0,08 Joule auf europäischer Ebene ein Handelshemmnis aufgebaut worden sei, womit sich ein Widerspruch zwischen Waffenrecht und europäischem Recht ergeben habe. Daher sei die Energiegrenze für Spielzeugwaffen wieder auf 0,5 Joule festgelegt worden. Die Folge ist, dass diese exakte Abbildungen von Kriegswaffen rechtlich gesehen Spielzeug sind. Man kann sie also auch, wenn man so will, zum Einkaufen mitnehmen.

Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen

Neben den soeben beschriebenen Imitaten gibt es aber auch Kriegswaffen, wie Maschinenpistolen und Sturmgewehre, die dauerhaft unbrauchbar gemacht worden sind. Das waren also ehemals scharfe Waffen, die gemäß exakter technischer Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums deaktiviert worden sind. Natürlich haben diese Waffen das selbe Drohpotenzial wie die Nachbildungen. Man kann nur nicht mit ihnen schießen.

Genau das Drohpotenzial aber hat nun den Bundeswirtschaftsminister veranlasst, dem Führen dieser unbrauchbar gemachten Kriegswaffen einen Riegel vorzuschieben. Die Verordnung für den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen vom 9. Juli 2004 enthält zwei Verbote:

- Der Umgang für Kinder und Jugendliche mit diesen Waffen
- Das Führen dieser Waffen (ausgenommen für die Verwendung bei Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen)

In der Begründung wird ausdrücklich auf das Drohpotenzial hingewiesen, „da jedenfalls für den Laien die Funktionsunfähigkeit der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nicht sofort erkennbar ist ... Das Verbot des offenen Führens ist von der Erkenntnis geleitet, dass derartigen Gegenständen noch ein Drohpotenzial innewohnt, welches missbraucht werden kann (z. B. bei Raubüberfällen)“. Weiter heißt es: „Erwägungen des Jugendschutzes waren maßgeblich für das grundsätzliche Verbot des Umgangs mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen durch Kinder und Jugendliche“.

Führen Ja – Führen Nein

Damit ist das Chaos perfekt: Nachbildungen darf man führen, unbrauchbar gemachte Originalwaffen nicht. Wer soll das verstehen?

Wie gefährlich das Führen in der Öffentlichkeit sein kann, ist längst erwiesen. Schon die Zeitungslektüre der letzten Monate liefert anschauliche Beispiele:

So berichtete der Münchener Merkur am 16. Juni 2004, dass die Polizei in Parsdorf von einem Bürger alarmiert worden war, der von einem jungen Mann berichtete, der mit einer Maschinenpistole auf eine Straße zielte. Die Streifenwagenbesatzung stellte in der Wohnung die originalgetreue Nachbildung einer MP-5 sicher, einer Softair-Waffe. Nach eigenen Angaben hatte sich der junge Mann keinerlei Gedanken über sein Tun gemacht.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken berichtete am 8. Juni 2004, dass zwei Beamte der Ansbacher Autobahnpolizei auf einem Autobahnparkplatz bei Ansbach zwei junge Männer beobachtet hatten, die an einem geparkten Auto mit Maschinenpistolen hantierten. Bei der unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorgenommenen Kontrolle stellte sich heraus, dass es sich auch hier um Softair-Waffen handelte.

Laut Südkurier vom 20. Juli 2004 besuchte ein 16-Jähriger mittags einen Nachbarn und hielt ihm eine Maschinenpistole unter die Nase. Ein anderer Nachbar alarmierte die Polizei, die wiederum eine Softair-Waffe vorfand.

Glück gehabt! – muss man sagen. Solche Vorfälle können auch anders ausgehen. Selbst für Fachleute sind schussfähiges Original einerseits und unbrauchbar gemachte Kriegswaffen bzw. Softair-Imitate andererseits in solchen Situationen nicht voneinander zu unterscheiden. Es gab bereits vor vier Jahren einen tödlichen Irrtum, als zwei Polizisten bei Ulm auf einen Mann geschossen hatten, der mit einem Gewehr hantierte. Es handelte sich um einen Geistigbehinderten – die angebliche Waffe war die Nachbildung eines Sturmgewehres, aufgrund der damaligen Rechtslage allerdings nur eine sehr grobe. Aber unter den Bedingungen am Einsatzort hatte der Eindruck für den tödlichen Ausgang ausgereicht: Der Mann wurde von acht Schüssen tödlich getroffen.

Gleiches Problem bei Pistolen

Das Problem des Führens von nachgebildeten Waffen bezieht sich aber nicht nur auf Kriegswaffen. Es gilt ebenso für Pistolen. Das Angebot der Hersteller erstreckt sich auf die gesamte Palette der Dienstpistolen der Polizei – hergestellt aus Plastik. Auch bei diesen Modellen handelt es sich um Softair-Waffen, die nach der Freistellungserklärung des BKA Spielzeug sind, und demzufolge in der Öffentlichkeit geführt werden können. Andererseits dürfen solche Nachbildungen scharfer Waffen in Form von Gas- und Alarmpistolen seit in Kraft treten des neuen Waffengesetzes zum 1. April 2003 aus gutem Grund nicht mehr ohne den kleinen Waffenschein geführt werden. Es war das Drohpotenzial, das diesen Waffen innewohnt, das zur Einführung des kleinen Waffenscheins geführt hat. Also ergibt sich wiederum eine paradoxe Situation: Die Softair-Nachbildung darf geführt werden, die Nachbildung als Gaspistole ist an den kleinen Waffenschein gebunden.

Das alles kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit so nicht bleiben.

Rechtliche Konsequenzen nötig

Aufgrund der neuen Rechtslage seit in Kraft treten des Waffengesetzes zum 1. April 2003 sind Tausende der Softair-Waffen und der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verkauft worden. Auch im Ausland rund um die Bundesrepublik

Deutschland ist der Erwerb frei. Zur alten Verbotsnorm zurückzukehren dürfte also schwierig sein.

Was aber unbedingt und möglichst schnell rechtlich geregelt werden muss, das ist das Verbot des Führens von nachgebildeten Softair-Waffen bzw. reinen Kunststoffimitationen. Ziel muss sein, das Führen aller Gegenstände zu untersagen, die scharfen Waffen nachgebildet sind. Dies völlig unabhängig davon, ob es sich um Plastikimitate oder um unbrauchbar gemachte Originale handelt.

Die GdP hat daher den Bundesinnenminister sowie die Fraktionen des Deutschen Bundestages zum Handeln aufgefordert.